

## ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung des Innenausschusses (2. Ausschuß)  
- Drucksache 1/2002 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 1/1612 -

**Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG MV -)**

Der Landtag möge beschließen:

Im § 110 Abs. 1 werden die Worte:

"schwerwiegende Gewalttaten ..." bis "... keinen Erfolg versprechen"

ersetzt durch die Worte:

"eine gegenwärtige Lebensgefahr ausgeht oder unmittelbar droht und der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr dieser Gefahr ist"

Der § 110 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

"(2) Unbeteiligte sind nicht Personen in einer Menschenmenge, die Gewalttaten begehen oder durch Handlungen erkennbar billigt oder unterstützt, wenn diese Person sich aus der Menschenmenge trotz wiederholter Androhung nach § 111 Abs. 3 nicht entfernen, obwohl dies möglich ist."

**Dr. Ringstorff und Fraktion**